

§ 2 - Der Antrag umfasst folgende Auskünfte:

1. die Erkennungsdaten des Antragstellers, einschließlich der Nationalregisternummer der natürlichen Personen oder gegebenenfalls der Erkennungsnummer der natürlichen Personen, die nicht im Nationalregister der natürlichen Personen eingetragen sind,
2. die Angaben eines Kreditinstituts, wie definiert in Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute und der Börsengesellschaften, und die Nummer des Bankkontos, auf das die Zahlung getätigt werden kann.

§ 3 - Dem Antrag wird jedes nützliche Dokument beigelegt, in dem bescheinigt wird, dass der Antragsteller an angeborenen Missbildungen leidet, die auf die Einnahme Thalidomid-haltiger Arzneimittel durch die Mutter während der Schwangerschaft zurückzuführen sind.

§ 4 - In Abweichung von § 3 kann der Antragsteller - mit dem alleinigen Ziel, sein Recht feststellen zu lassen - die Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung dazu ermächtigen, direkt mit der Generaldirektion Personen mit Behinderung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Soziale Sicherheit, bei dem eine Akte angelegt wurde, Kontakt aufzunehmen, und dies um alle für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes nützlichen Informationen zu sammeln und damit die Vorlage von Dokumenten zu ersetzen, in denen bescheinigt wird, dass der Antragsteller an angeborenen Missbildungen leidet, die auf die Einnahme Thalidomid-haltiger Arzneimittel durch die Mutter während der Schwangerschaft zurückzuführen sind.

§ 5 - Die Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung notifiziert dem FÖD BOSA ihre Entscheidung zur Gewährung des in Artikel 2 erwähnten Pauschalbetrags. Diese Notifizierung enthält alle Informationen, die notwendig sind, damit der FÖD BOSA dem Antragsteller den Pauschalbetrag auszahlen kann.

Art. 7 - § 1 - Der Antrag auf Gewährung des in Artikel 3 erwähnten Pauschalbetrags muss binnen einer Frist von zwei Jahren nach Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* bei der Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung eingereicht werden.

§ 2 - Der Antrag umfasst folgende Auskünfte:

1. die Erkennungsdaten des Antragstellers, einschließlich der Nationalregisternummer der natürlichen Personen oder gegebenenfalls der Erkennungsnummer der natürlichen Personen, die nicht im Nationalregister der natürlichen Personen eingetragen sind,
2. die Erkennungsdaten der in Artikel 2 erwähnten Person,
3. die Angaben eines Kreditinstituts, wie definiert in Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute und der Börsengesellschaften, und die Nummer des Bankkontos, auf das die Zahlung getätigt werden kann.

§ 3 - Dem Antrag wird jedes nützliche Dokument beigelegt, in dem bescheinigt wird, dass die in Artikel 2 erwähnte Person an angeborenen Missbildungen litt, die auf die Einnahme Thalidomid-haltiger Arzneimittel durch die Mutter während der Schwangerschaft zurückzuführen sind.

§ 4 - In Abweichung von § 3 kann der Antragsteller - gegebenenfalls mit dem alleinigen Ziel, sein Recht feststellen zu lassen - die Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung dazu ermächtigen, direkt mit der Generaldirektion Personen mit Behinderung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Soziale Sicherheit, bei dem eine Akte angelegt wurde, Kontakt aufzunehmen, und dies um alle für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes nützlichen Informationen zu sammeln und damit die Vorlage von Dokumenten zu ersetzen, in denen bescheinigt wird, dass der Antragsteller an angeborenen Missbildungen litt, die auf die Einnahme Thalidomid-haltiger Arzneimittel durch die Mutter während der Schwangerschaft zurückzuführen sind.

§ 5 - Die Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung notifiziert dem FÖD BOSA ihre Entscheidung zur Gewährung des in Artikel 3 erwähnten Pauschalbetrags. Diese Notifizierung enthält alle Informationen, die notwendig sind, damit der FÖD BOSA dem Antragsteller den Pauschalbetrag auszahlen kann.

Art. 8 - Die aufgrund der Artikel 2 und 3 des vorliegenden Gesetzes gewährten Pauschalbeträge sind von der Einkommensteuer befreit.

Die im Rahmen der Anwendung des vorliegenden Gesetzes getätigte Zahlung der Beträge wirkt sich weder auf die Beträge, die Pflegeleistungen, die materielle, menschliche und technische Unterstützung oder andere Arten von Hilfe noch auf die Rechte aus, auf die die in den Artikeln 2 und 3 erwähnten Personen aufgrund anderer Bestimmungen Anspruch hätten.

Art. 9 - Der König kann alle erforderlichen Maßnahmen zur Ausführung des vorliegenden Gesetzes ergreifen.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 5. Mai 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit
M. DE BLOCK

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C - 2020/31402]

16 JULI 2019. — Koninklijk besluit met betrekking tot de attesten voor de belastingvermindering voor premies voor een rechtsbijstandsverzekering. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 16 juli 2019 met betrekking tot de attesten voor de belastingvermindering voor premies voor een rechtsbijstandsverzekering (*Belgisch Staatsblad* van 29 juli 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C - 2020/31402]

16 JUILLET 2019. — Arrêté royal en matière d'attestations pour la réduction d'impôt pour primes pour une assurance assistance juridique. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 16 juillet 2019 en matière d'attestations pour la réduction d'impôt pour primes pour une assurance assistance juridique (*Moniteur belge* du 29 juillet 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C – 2020/31402]

16. JULI 2019 — Königlicher Erlass über die Bescheinigungen für die Steuerermäßigung für Rechtsschutzversicherungsprämien — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 2019 über die Bescheinigungen für die Steuerermäßigung für Rechtsschutzversicherungsprämien.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

16. JULI 2019 — Königlicher Erlass über die Bescheinigungen für die Steuerermäßigung für Rechtsschutzversicherungsprämien

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

durch das Gesetz vom 22. April 2019 zur Erleichterung des Zugangs zu einer Rechtsschutzversicherung ist eine Steuerermäßigung für Rechtsschutzversicherungsprämien eingeführt worden, die alle in Kapitel 2 des vorerwähnten Gesetzes erwähnten Bedingungen erfüllt.

Diese neue Steuerermäßigung wird auf der Grundlage einer Bescheinigung gewährt, die jährlich vom Versicherer ausgestellt werden muss (Artikel 145⁴⁹ § 2 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 92)). In Ausführung von Artikel 145⁴⁹ § 2 Absatz 2 des EStGB 92 ist der Inhalt dieser Bescheinigung nunmehr in einem neuen Artikel 63^{18/17} des KE/EStGB 92 festgelegt (Artikel 1 dieses Erlasses).

Obwohl die Steuerermäßigung erst ab dem Steuerjahr 2020 gewährt wird und die Bescheinigungen für diese Ermäßigung den Steuerpflichtigen erst 2020 ausgestellt werden müssen, ist es dennoch wichtig, dass der Erlass, in dem der Inhalt der Bescheinigungen festgelegt ist, im Rahmen der laufenden Angelegenheiten verabschiedet wird. Versicherungsunternehmen müssen nämlich schnellstmöglich wissen, welche Angaben in der Bescheinigung vermerkt und der Verwaltung übermittelt werden müssen, sodass sie die erforderlichen Anpassungen - zum Beispiel an ihren EDV-Anwendungen - vornehmen können. Nur so kann gewährleistet werden, dass Steuerpflichtige und die Verwaltung rechtzeitig über die richtigen Informationen für die Erklärung für das Steuerjahr 2020 verfügen werden.

In der Bescheinigung, die der Versicherer dem Versicherungsnehmer jährlich ausstellen muss, wird bestätigt, dass der Versicherungsvertrag alle Bedingungen für einen Anspruch auf die Steuerermäßigung erfüllt. In der Bescheinigung muss ebenfalls der Betrag der Prämie angegeben werden, die im betreffenden Besteuerungszeitraum gezahlt wird (Artikel 63^{18/17} Absatz 1 des KE/EStGB 92). Das Muster dieser Bescheinigung muss noch festgelegt werden (Artikel 63^{18/17} Absatz 2 des KE/EStGB 92).

Dem Gutachten des Staatsrates in Bezug auf die Anpassung von Artikel 1 ist Rechnung getragen worden.

Versicherer müssen von ihnen ausgestellte Bescheinigungen ebenfalls dem FÖD Finanzen jährlich elektronisch übermitteln (Artikel 323/1 § 1 Absatz 3 des EStGB 92, so wie er durch das Gesetz vom 22. April 2019 zur Erleichterung des Zugangs zu einer Rechtsschutzversicherung eingefügt worden ist). Der Königliche Erlass vom 9. Februar 2017 zur Ausführung von Artikel 323/1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 im Hinblick auf den elektronischen Austausch von Daten in Bezug auf Hypothekenanleihen und individuelle Lebensversicherungen wird ebenfalls entsprechend angepasst (Artikel 2 und 3 dieses Erlasses).

Die Datenschutzbehörde schlägt in ihrer Stellungnahme Nr. 120/2019 vom 19. Juni 2019 vor, den für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Frist für die Aufbewahrung der verarbeiteten Daten im Erlass festzulegen.

In Artikel 2 des Gesetzes vom 3. August 2012 zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen im Rahmen seiner Aufträge ist bestimmt, dass der Föderale Öffentliche Dienst Finanzen für die Verarbeitung verantwortlich ist. Dies gilt auch für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die in Anwendung von Artikel 323/1 des EStGB 92 der Steuerverwaltung mitgeteilt werden.

Im Hinblick auf die Festlegung der Aufbewahrungsfrist wird in den Königlichen Erlass vom 9. Februar 2017 ein neuer Artikel 4/1 eingefügt. Die Formulierung in Bezug auf die Aufbewahrungsfrist ist von der Formulierung in Bezug auf die Aufbewahrungsfristen in den Artikeln 5, 11 und 11/1 des Gesetzes vom 3. August 2012 zur Festlegung von Bestimmungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen im Rahmen seiner Aufträge inspiriert. Die Verwaltung bewahrt diese Daten nicht länger auf, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist, wobei die maximale Aufbewahrungsfrist ein Jahr nach endgültiger Beendigung beziehungsweise Ausschöpfung der gerichtlichen, administrativen und außergerichtlichen Verfahren und Rechtsmittel in Bezug auf die Ausstellung von Bescheinigungen oder die Gewährung der Steuervorteile, in deren Rahmen die Bescheinigungen ausgestellt werden, nicht überschreiten darf. Die Aufbewahrungsfrist gilt nicht nur für Bescheinigungen, die für Rechtsschutzversicherungsprämien ausgestellt werden, sondern auch für Bescheinigungen, die für individuelle Lebensversicherungen und Hypothekendarlehen ausgestellt werden.

Genau wie die Steuerermäßigung für Rechtsschutzversicherungsprämien ist dieser Erlass ab dem Steuerjahr 2020 anwendbar. Artikel 6, in dem die Frist für die Aufbewahrung der von der Verwaltung verarbeiteten personenbezogenen Daten festgelegt ist, ist ebenfalls auf die ab dem Steuerjahr 2017 ausgestellten Bescheinigungen anwendbar. Auf diese Weise wird für die personenbezogenen Daten, die für die Steuerjahre 2017 bis einschließlich 2019 der Verwaltung bereits mitgeteilt worden sind, ebenfalls eine maximale Aufbewahrungsfrist festgelegt.

Soweit, Sire, die Tragweite des Ihnen vorgelegten Erlasses.

Ich habe die Ehre,

Sire,
der ehrerbietige und getreue Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen
A. DE CROO

16. JULI 2019 — Königlicher Erlass über die Bescheinigungen für die Steuerermäßigung für Rechtsschutzversicherungsprämien

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches 1992:

- des Artikels 145⁴⁹ § 2 Absatz 2, eingefügt durch das Gesetz vom 22. April 2019,

- des Artikels 323/1 § 2, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Dezember 2016;

Aufgrund des KE/EstGB 92;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 9. Februar 2017 zur Ausführung von Artikel 323/1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 im Hinblick auf den elektronischen Austausch von Daten in Bezug auf Hypothekenanleihen und individuelle Lebensversicherungen;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 29. April 2019;

Aufgrund des Einverständnisses der Ministerin des Haushalts vom 4. Juni 2019;

Aufgrund der Stellungnahme Nr. 120/2019 der Datenschutzbehörde vom 19. Juni 2019;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 66.322/3 des Staatsrates vom 28. Juni 2019 in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Vizepremierministers und Ministers der Finanzen

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 — *Abänderung des KE/EstGB 92*

Artikel 1 - In Kapitel 1 des KE/EstGB 92 wird ein Abschnitt 25undecies/7, der Artikel 63^{18/17} umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Abschnitt 25undecies/7 - Steuerermäßigung für Rechtsschutzversicherungsprämien (Einkommensteuergesetzbuch 1992, Artikel 145⁴⁹ § 2 Absatz 2)

Art. 63^{18/17} - Versicherer, die eine Rechtsschutzversicherung im Sinne von Artikel 145⁴⁹ § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 abschließen, müssen Versicherungsnehmern jährlich vor dem 1. März des Jahres nach dem Jahr der Zahlung der Prämien eine Bescheinigung ausstellen, in der:

- der Betrag der Prämien angegeben ist, die im Laufe des Jahres, für das die Bescheinigung ausgestellt wird, gezahlt worden sind und für die Steuerermäßigung in Betracht kommen,

- gemäß Artikel 145⁴⁹ § 2 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bestätigt wird, dass der Vertrag alle Bedingungen von Kapitel 2 des Gesetzes vom 22. April 2019 zur Erleichterung des Zugangs zu einer Rechtsschutzversicherung erfüllt.

Das Muster der in Absatz 1 erwähnten Bescheinigung wird vom Minister der Finanzen oder von seinem Beauftragten festgelegt."

KAPITEL 2 — *Abänderungen des Königlichen Erlasses vom 9. Februar 2017 zur Ausführung von Artikel 323/1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 im Hinblick auf den elektronischen Austausch von Daten in Bezug auf Hypothekenanleihen und individuelle Lebensversicherungen*

Art. 2 - In der Überschrift des Königlichen Erlasses vom 9. Februar 2017 zur Ausführung von Artikel 323/1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 im Hinblick auf den elektronischen Austausch von Daten in Bezug auf Hypothekenanleihen und individuelle Lebensversicherungen werden die Wörter "und individuelle Lebensversicherungen" durch die Wörter ", individuelle Lebensversicherungen und Rechtsschutzversicherungen" ersetzt.

Art. 3 - Artikel 1 desselben Erlasses, dessen heutiger Text § 1 bilden wird, wird durch einen Paragraphen 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 2 - In Ausführung von Artikel 323/1 § 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 müssen Versicherungsunternehmen, die im Hinblick auf den Erhalt der Steuerermäßigung für Rechtsschutzversicherungsprämien wie in Artikel 145⁴⁹ desselben Gesetzbuches erwähnt eine Bescheinigung ausstellen, von ihnen ausgestellte Bescheinigungen 281.63 der Verwaltung elektronisch übermitteln.

Die in vorhergehendem Absatz erwähnte elektronische Übermittlung muss vor dem 1. März des Jahres nach dem Kalenderjahr, auf das die Bescheinigungen 281.63 sich beziehen, und zum ersten Mal vor dem 1. März 2020 erfolgen."

Art. 4 - In denselben Erlass wird ein Artikel 3/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 3/1 - Die Daten, die Versicherer in Bezug auf Rechtsschutzversicherungsverträge übermitteln müssen, deren Prämien zur Steuerermäßigung wie in Artikel 145⁴⁹ des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnt berechtigen können, sind folgende:

- Nummer der Bescheinigung,

- Name, Vorname und Adresse des Versicherungsnehmers,

- nationale Nummer des Versicherungsnehmers,

- Referenznummer des Vertrags und eventuelle diesbezügliche Änderungen,

- Betrag der Prämien, die im Laufe des Jahres, für das die Bescheinigung ausgestellt wird, gezahlt worden sind,

- Bestätigung, dass der Vertrag alle Bedingungen von Kapitel 2 des Gesetzes vom 22. April 2019 zur Erleichterung des Zugangs zu einer Rechtsschutzversicherung erfüllt."

Art. 5 - In Artikel 4 desselben Erlasses werden die Wörter "der Bescheinigungen 281.61 und 281.62" durch die Wörter "der Bescheinigungen 281.61, 281.62 und 281.63" ersetzt.

Art. 6 - In denselben Erlass wird ein Artikel 4/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 4/1 - Unbeschadet der Aufbewahrung, die erforderlich ist für die weitere, in Artikel 89 der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) erwähnte Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken, bewahrt die Verwaltung die personenbezogenen Daten, die in den Bescheinigungen aufgenommen sind, die ihr in Ausführung von Artikel 323/1

des Einkommensteuergesetzbuches 1992 elektronisch übermittelt werden, nicht länger auf, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist, wobei die maximale Aufbewahrungsfrist ein Jahr nach endgültiger Beendigung beziehungsweise Ausschöpfung der gerichtlichen, administrativen und außergerichtlichen Verfahren und Rechtsmittel in Bezug auf die Ausstellung von Bescheinigungen oder die Gewährung der Steuervorteile, in deren Rahmen die Bescheinigungen ausgestellt werden, nicht überschreiten darf."

Art. 7 - Artikel 5 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

"Art. 5 - Vorliegender Erlass ist anwendbar auf:

- Bescheinigungen, die im Hinblick auf den Erhalt eines Steuervorteils wie in den Artikeln 145¹ Nr. 2 und 3, 145²⁴ § 3, 145³⁷ bis 145⁴², 145^{46ter} bis 145^{46quinquies}, 526 § 2 und 539 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnt in Bezug auf Zahlungen ab dem Steuerjahr 2017 ausgestellt werden müssen,

- Bescheinigungen, die im Hinblick auf den Erhalt der Steuerermäßigung wie in Artikel 145⁴⁹ des vorerwähnten Gesetzbuches erwähnt in Bezug auf Zahlungen ab dem Steuerjahr 2020 ausgestellt werden müssen."

KAPITEL 3 — Inkrafttreten und Schlussbestimmung

Art. 8 - Vorliegender Erlass tritt am 1. September 2019 in Kraft und ist anwendbar auf die ab dem Steuerjahr 2020 ausgestellten Bescheinigungen, mit Ausnahme von Artikel 6, der auf die ab dem Steuerjahr 2017 ausgestellten Bescheinigungen anwendbar ist.

Art. 9 - Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 16. Juli 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen

A. DE CROO

FEDERALE OVERHEIDSDIENST MOBILITEIT EN VERVOER

[C - 2020/31496]

24 OKTOBER 2019. — Ministerieel besluit tot instelling van een veiligheidszone rond het Blue Accelerator Project. — Erratum

In het *Belgisch Staatsblad* van 7 oktober 2020, tweede editie, nr. 279, akte 2020/43203, moeten de volgende correcties worden aangebracht:

In de datum vermeld voor het opschrift, bladzijde 70983, moeten de woorden "24 oktober 2019" vervangen worden door de woorden "24 september 2020".

In de formulering betreffende de plaats en de datum, bladzijde 70983, moeten de woorden "24 oktober 2019" vervangen worden door de woorden "24 september 2020".

SERVICE PUBLIC FEDERAL MOBILITE ET TRANSPORTS

[C - 2020/31496]

24 OCTOBRE 2019. — Arrêté ministériel établissant une zone de sécurité autour du projet Blue Accelerator. — Erratum

Au *Moniteur belge* du 7 octobre 2020, deuxième édition, n° 279, acte 2020/43203, il y a lieu d'apporter les corrections suivantes :

A la date mentionnée avant l'intitulé, page 70983, il y a lieu de remplacer les mots « 24 octobre 2019 » par les mots « 24 septembre 2020 ».

Dans la formulation relative au lieu et à la date, page 70983, il y a lieu de remplacer les mots « 24 octobre 2019 » par les mots « 24 septembre 2020 ».

FEDERALE OVERHEIDSDIENST JUSTITIE

[C - 2020/15707]

23 SEPTEMBER 2020. — Koninklijk besluit tot toekenning van een subsidie van € 1.962.000 voor de werking van de Centrale Raad der Niet-Confessionele Levensbeschouwelijke Gemeenschappen van België

FILIP, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de Grondwet, artikel 181 § 2;

Gelet op de wet van 21 juni 2002 betreffende de Centrale Raad der Niet-Confessionele Levensbeschouwelijke Gemeenschappen van België, de afgevaardigden en de instellingen belast met het beheer van de materiële en financiële belangen van de erkende niet-confessionele levensbeschouwelijke gemeenschappen, inzonderheid op artikelen 48 tot 51;

Gelet op de wet van 22 mei 2003 houdende organisatie van de begroting en van comptabiliteit van de federale Staat, inzonderheid op de artikelen 121 tot 124;

Gelet op de Financierwet van 20 december 2019 voor het begrotingsjaar 2020 (1), inzonderheid op de Justitiebegroting programma 59/1;

Gelet op de wet van 23 maart 2020 tot opening van voorlopige kredieten voor de maanden april, mei en juni 2020 (1);

SERVICE PUBLIC FEDERAL JUSTICE

[C - 2020/15707]

23 SEPTEMBRE 2020. — Arrêté royal relatif à l'attribution d'un subsidie de 1.962.000 € pour le fonctionnement du Conseil Central des Communautés Philosophiques non Confessionnelles de Belgique

PHILIPPE, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la Constitution, article 181 § 2;

Vu la loi du 21 juin 2002 relative au Conseil central des Communautés Philosophiques non Confessionnelles de Belgique, aux délégués et aux établissements chargés de la gestion des intérêts matériels et financiers des communautés philosophiques non confessionnelles reconnues, notamment les articles 48 à 51 ;

Vu la loi du 22 mai 2003 portant organisation du budget et de la comptabilité de l'Etat fédéral, notamment les articles 121 à 124 ;

Vu la loi de Finances du 20 décembre 2019 pour l'année budgétaire 2020 (1) notamment le budget Justice programme 59/1 ;

Vu la loi du 23 mars 2020 ouvrant des crédits provisoires pour les mois d'avril, mai et juin 2020 (1) ;